

Gastartikel von Dr. Nina Ollinger, LL.M, Rechtsanwältin



Der Hausbesitzer und seine Haftungen

Der Hausbesitzer...

Ist man einmal stolzer Hausbesitzer, tut man gut daran, sich darüber zu informieren, welche Pflichten einen treffen. Denn wie wir alle wissen: Unwissenheit schützt vor Strafe nicht.

... und seine Haftungen

Und die Haftungen des Hausbesitzers sind vielleicht weiter, als man vermuten würde. Wer jemandem einen Schaden zufügt, muss diesen Schaden ersetzen. Voraussetzung dafür ist grundsätzlich das Vorliegen von Verschulden (leichte Fahrlässigkeit, grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz). Neben dieser allgemeinen Schadenersatzpflicht bestehen für den Hausbesitzer jedoch Spezialvorschriften, die weitere Haftungen begründen können.

Wegehalterhaftung

Wer für die Erhaltung eines Weges verantwortlich ist,

haftet für den mangelhaften Zustand des Weges, wenn auch nur bei grobem Verschulden. Nicht nur, wer einen öffentlichen Weg zu betreten hat, ist davon betroffen, erfasst sind auch Privatstraßen, die von jedermann benutzt werden dürfen.

Räum- und Streupflicht

Eine spezielle und jeden Hausbesitzer treffende Haftung für Wege bzw Gehsteige ergibt sich aus der Straßenverkehrsordnung, wonach die Wege vor dem eigenen Grundstück zu räumen, aber auch zu streuen sind. Das gilt auch, wenn kein Gehsteig vorhanden ist; ein Streifen von 1m ist von Schnee zu befreien und ebenfalls zu bestreuen. Diese Verpflichtung besteht zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr. Verspätetes Räumen bzw eine Vernachlässigung der Streupflicht kann teuer werden. Der Liegenschaftseigentümer haftet für allfällige Verletzungen

von Passanten bzw Sachschäden, die dadurch verursacht wurden.

Weitere Haftungen

Der Hausbesitzer haftet aber auch für Schäden, die durch das Einstürzen von Gebäudeteilen, Herabfallen von Sachen, Hinauswerfen von Gegenständen aus dem Haus, etc verursacht werden. Das bedeutet: Dachlawinen, herabstürzenden Ästen oder umstürzenden Bäumen ist unbedingt vorzubeugen.

Über diese und weitere Haftungen des Hausbesitzers biete ich einen weiteren Gablitzer Vortrag an, in dem Sie sich im Detail informieren können. Ich freue mich auf Ihr Kommen!



Nestroygasse 1a | 3003 Gablitz

t 02231 | 61205

f 01 | 27 98 400 10 80

office@ra-ollinger.at | www.ra-ollinger.at

GABLITZER FRÜHJAHRSVORTRÄGE

von RA Dr. Nina Ollinger, LL.M

Die – umfassenden – Haftungen des Hausbesitzers

Schadenersatzpflichten, Wegehalterhaftung, Schneeräumpflichten, Haftung für Bauwerke, und vieles mehr

14.3.2013, 19:00 –20:00 Uhr, Gemeindeamt, Festsaal



Vorankündigung:

Reiserecht – Meine Ansprüche im und aus dem Urlaub

15.5.2013, 19:00 –20:00 Uhr, Gemeindeamt, Festsaal